

## Allgemeinverfügung des Landkreises Friesland

### über die Aufhebung der Feststellung Inzidenz über 50 wegen der landesweiten Feststellung von Warnstufe 1 in Niedersachsen und weitergehenden Anordnungen für 2G-Plus nach Feststellung der Warnstufe 1 durch das Land Niedersachsen sowie der Einführung einer Testpflicht für Kinder ab 3 Jahre in der Kindertagesstätte zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Gemäß § 21 Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS CoV-2 und dessen Varianten („Nds. Corona-Verordnung“) i.V.m. § 28 Abs. 1, § 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende Allgemeinverfügung:

#### • **Aufhebung Feststellung Inzidenz Ü50:**

Die Feststellung unter A.) in der Allgemeinverfügung vom 16. November 2021 (Inzidenz über 50) wird mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung aufgehoben. Hinweis: Gemäß § 3 Absatz 5 Nds. Corona-Verordnung wurde mit Wirkung vom 24. November 2021 die Warnstufe 1 landesweit für das Land Niedersachsen ausgerufen. Hiermit gelten grundsätzlich die Regelungen zu Warnstufe 1 der Nds. Corona-Verordnung im Landkreis Friesland.

#### • **Weitergehende Anordnungen für den Landkreis Friesland (2G-Plus):**

1. Ab dem 27.11.2021 ist der Zutritt zu den geschlossenen Räumen und die dortige Entgegennahme von Leistungen der nachfolgend aufgezählten Einrichtungen und Betriebe auf Personen beschränkt, die über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügen und zudem eine gültige negative Testung gem. § 7 Nds. Corona-Verordnung vorlegen können:
  2. Gastronomiebetriebe (§ 9 Nds. Corona-Verordnung) einschließlich Diskotheken, Clubs und Shisha-Bars oder ähnliche Einrichtungen (§ 12 Nds. Corona-Verordnung); § 9 Absätze 6 und 7 Nds. Corona-Verordnung gelten entsprechend.
- 
1. Die Nutzung einer Beherbergungsstätte (§ 8b Nds. Corona-Verordnung).
  1. Die Entgegennahme einer Dienstleistung eines Betriebs der körpernahen Dienstleistungen mit Ausnahme von medizinisch notwendigen körpernahen Dienstleistungen (§ 8a Nds. Corona-Verordnung).
  2. d) Innenraum von Sportanlagen, Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und ähnliche Einrichtungen wie Spaßbäder, Thermen, Saunen sowie der jeweiligen Duschen

und Umkleiden; dies gilt nicht im Rahmen des Spitzen- und Profisports, Trainings von Rettungsschwimmern, Schulsports sowie für begleitende Aufsichtspersonen im Rahmen des Erstschwimmunterrichts von Kindern (§ 8b Nds. Corona-Verordnung).

3. e) Museen, Theater, Kinos und ähnliche Kultureinrichtungen (mit Ausnahme von Bibliotheken), Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen (§ 8 Nds. Corona-Verordnung).
4. Ab dem 27.11.2021 ist die Teilnahme an Sitzungen, Zusammenkünften oder Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 15 gleichzeitig anwesenden Personen, auf Personen beschränkt, die über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügen und zudem eine negative Testung gem. § 7 Nds. Corona-Verordnung vorlegen kann. § 8 Absatz 3 Nds. Corona-VO gilt entsprechend.
5. Ab dem 27.11.2021 dürfen auf einem Herbst- oder Weihnachtsmarkt i.S.v. § 11b Nds. Corona-Verordnung Bewirtschaftungen und Leistungen von Fahrgeschäften nur gegenüber Personen erbracht und von Personen entgegengenommen werden, die über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügen und zudem eine negative Testung gem. § 7 Nds. Corona-Verordnung vorlegen können. Diese Beschränkung ist durch geeignete Maßnahmen im Sinne von § 11 b Absatz 4 Nr. 3 Nds. Corona-Verordnung oder vergleichbare Maßnahmen zu kontrollieren.
6. Soweit in den aufgezählten Einrichtungen, Betrieben und Veranstaltungen nur Personen anwesend sind, die über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügen und zudem eine negative Testung gem. § 7 Nds. Corona-Verordnung vorlegen können, ist dennoch eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 4 Corona-Verordnung zu tragen und der Abstand im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz Corona-Verordnung untereinander einzuhalten. § 8 Absatz 7 Nds. Corona-Verordnung ist auf die Regelungen der Ziffern B.) Nr. 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.
7. Ausnahmen von den genannten Anordnungen:

Die Regelungen nach B.) Nummer 1 bis 3 gelten nicht

1. a) für Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von 18 Jahren und
2. b) für Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen können oder dürfen. Die hier unter Nr. 5 b) genannten Personen dürfen die Räume betreten, Leistungen entgegennehmen sowie an Veranstaltungen teilnehmen, soweit sie den Nachweis eines negativen Tests nach § 7 Nds. Corona-VO führen.
3. Die bisher freiwillige Testung gem. § 7 Nds. Corona-Verordnung von Kindern ab 3 Jahren in Kindertagesstätten ist ab dem 29.11.2021 dreimal pro Woche verpflichtend. Zur Umsetzung dieser Testpflicht können die bisher kostenfrei vom Land den KiTa´s zur Verfügung gestellten Test-Kits eingesetzt werden. Eine medizinische Kontraindikation beim Kind stellt eine Ausnahme von dieser Pflicht dar. Dies ist durch ein ärztliches Attest zu belegen.

• **Bekanntmachung und Befristung dieser Allgemeinverfügung:**

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben und tritt am 27.11.2021 in Kraft. Die Anordnungen unter B.) gelten zeitlich befristet bis einschließlich 17.12.2021 und enden vorzeitig sobald die Warnstufe 2 für den Landkreis Friesland oder landesweit für das Land Niedersachsen festgestellt wird.

- **Sofortige Vollziehung:**

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16

Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

#### Begründung

Rechtsgrundlage für die Feststellung sind § 28 Absatz 1, § 28a IfSG und § 21 Absatz 1 Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS CoV-2 und dessen Varianten („Nds. Corona-Verordnung“) i.V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD).

Der Landkreis Friesland ist die für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD). Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Derzeit werden wegen der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie der dadurch ausgelösten COVID 19-Erkrankung deutschlandweit und im Landkreis Friesland wieder zahlreiche Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne von § 2 Nrn. 3 ff. IfSG festgestellt. COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 2 Nr. 3 IfSG. Die Erkrankung manifestiert sich als Infektion der Atemwege, aber auch anderer Organsysteme mit den Symptomen Husten, Fieber, Schnupfen sowie Geruchs- und Geschmacksverlust. Die Übertragung erfolgt im Wege der Tröpfcheninfektion. Möglich ist außerdem eine Übertragung durch Aerosole sowie kontaminierte Oberflächen.

Im Landkreis Friesland lag am 24.11.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen die 7-Tage-Inzidenz (Fünftageabschnitt) bei über 100 Fällen und seit dem 22.11.21 über 200 Fällen je 100.000 Einwohner (Stand 24.11.21: 222,3). Maßgeblich ist die Sieben-Tage-Inzidenz der Corona-Neuinfektionen je 100 000 Einwohner binnen einer Woche. Das Robert-Koch-Institut gibt auf der Internetseite <https://www.rki.de/inzidenzen> die maßgebliche Inzidenz für den Landkreis Friesland bekannt.

Zudem liegt die Hospitalisierungsrate seit mehr als 5 Werktagen über dem Wert von 3 und nähert sich dem Schwellenwert 6 für Warnstufe 2 (Stand 23.11.21: 5,7). Der tagesaktuelle Wert ist abrufbar unter [https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle\\_lage\\_in\\_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html](https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html)

Der Landkreis Friesland hat als zuständige Behörde gemäß § 21 Absatz 1 Satz 3 Nds. Corona-Verordnung jedoch die Möglichkeit, weitergehende Anordnungen zu prüfen, soweit dies im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich ist. Aufgrund der extrem dynamischen Infektionsentwicklung gilt in den unter B.) Nummer 1 bis 3 genannten Bereichen nicht die 2G-,

sondern zeitlich befristet die 2G-Plus-Regel. Neben einem Geimpft- oder Genesenen-Nachweis ist in den unter B.) Nummer 1 bis 3 genannten Fällen zudem der Nachweis eines negativen Tests gem. § 7 Nds. Corona-VO mitzuführen.

Die verschärfenden Anordnungen unter B.) beruhen auf folgenden Erwägungen:

Gemäß § 28a Abs. 3 IfSG sollen weitergehende Schutzmaßnahmen nur ergriffen werden, wenn dies unter Berücksichtigung des jeweiligen regionalen und überregionalen Infektionsgeschehens umgesetzt wird, um eine drohende Überlastung des regionalen Gesundheitswesens zu vermeiden. Im Landkreis Friesland liegt der 7 Tage-Inzidenzwert für Neuinfektionen seit dem 18.11.21 dauerhaft über dem Wert 100 und seit dem 22.11.21 über dem Wert von 200 (aktueller Stand 24.11.21: 222,3). Zudem liegt die Hospitalisierungsrate seit dem 06.11.21 über dem Wert von 3% (Stand 24.11.21: 5,7). Aufgrund der dynamischen Entwicklung ist eine dauerhafte Überschreitung des Wertes von 6% in den nächsten Tagen zu erwarten. Die Feststellung der Warnstufe 2 ist bei ungebremster Entwicklung des Infektionsgeschehens kurzfristig möglich. Um diese Entwicklung zu unterbrechen sind schon jetzt befristet verschärfende Anordnungen im Landkreis Friesland notwendig.

Das Robert Koch-Institut (RKI) beschreibt die aktuelle Lage in seinem Wochenbericht als besorgniserregend. Bei einem überwiegenden Anteil der Fälle ist die Infektionsquelle weiterhin unbekannt.

Das RKI schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt wieder als sehr hoch ein. Auch für vollständig Geimpfte steigt die Gefährdung zunehmend an. Hierbei handelt es sich im Vergleich zur vorherigen Risikobewertung zu COVID-19 des RKI um eine deutliche Verschärfung. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikobewertung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html), Stand: 4. November 2021).

Die Impfquote im Landkreis Friesland reicht bisher nicht aus, um die Verbreitung der Infektionen mit SARS-CoV-2 einzudämmen und das Infektionsgeschehen zum Stillstand zu bringen.

Vor dem Hintergrund der Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen weitere Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems im Landkreis Friesland sicherzustellen. Die notwendigen Maßnahmen sind umgehend an den Verlauf der Pandemie im Landkreis Friesland anzupassen.

Die aktuellen Fallzahlen sind deutlich höher als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Bereits am 11. November 2021 hat die Zahl der täglich gemeldeten Neuinfektionen in Deutschland mit 50 196 Neuinfektionen den Höchststand der zweiten Infektionswelle vom 18. Dezember vergangenen Jahres übertroffen. Aktuell (24. November 2021) liegt die bundesweite 7-Tage-Inzidenz bei den Corona-Neuinfektionen mit 404,5 auf dem höchsten, je vom RKI angegebenen Tageswert seit Beginn der Pandemie.

Auch im Hinblick darauf, dass zum Zeitpunkt des Höchststands im letzten Jahr im gesamten

Bundesgebiet weitaus größere Einschränkungen galten (vollständige Schließung vieler Einrichtungen) sind aktuell Verschärfungen der geltenden Maßnahmen notwendig. Im Gebiet des Landkreises Friesland lag die 7-Tages-Inzidenz am 24.11.2020 bei 42,6. Jedoch schlugen sich zu diesem Zeitpunkt bereits die verschärften Maßnahmen („Lockdown light“) nieder.

Mit Beginn des Monats November 2021 hat in Niedersachsen der Indikator „Intensivbetten“ (landesweiter prozentualer Anteil der mit an COVID-19 Erkrankten belegten Intensivbetten an der Intensivbettenkapazität) den Schwellenwert von 5 Prozent zur Warnstufe 1 überschritten (Stand 24.11.2021: 7,8). Ein kurzfristiger Rückgang der Zahl der COVID-19-Erkrankten auf den Intensivstationen des Landes ist nicht zu erwarten. Im Gegenteil ist bei insgesamt steigenden Infektionszahlen auch mit steigenden Krankenhauseinweisungen und mit einem höheren Anteil schwer erkrankter Personen auf der Intensivstation zu rechnen. Der durch § 28 a IfSG vorgeschriebene Leitindikator „Hospitalisierung“, welcher sich nach der landesweiten Zahl der Hospitalisierungsfälle mit COVID-19-Erkrankung je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in den letzten sieben Tagen (7-Tage- Hospitalisierungs-Inzidenz) bestimmt, beträgt aktuell 5,7 (Stand: 23.11.2021). Hier lässt sich bei kurzfristiger Betrachtung eine steigende Tendenz in Richtung des Schwellenwertes von 6 zur Warnstufe 2 erkennen (vgl. [https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle\\_lage\\_in\\_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html](https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html), Stand: 23. November 2021).

Die dargestellte Entwicklung des Leitindikators sowie der weiteren Indikatoren zeigt deutlich, dass sich das Land Niedersachsen und damit auch der Landkreis Friesland mitten in der vom RKI prognostizierten vierten Welle der COVID-19-Pandemie befindet. Es ist zu befürchten, dass es zu einer weiteren Zunahme schwerer Erkrankungen und von Todesfällen kommen wird und die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten überschritten werden können, sofern nicht rasch allgemeine, nichtpharmakologische Maßnahmen (AHA+L) zu einer deutlichen Reduktion der Übertragungen führen.

#### Zu B.) Nr. 1 und 2: (Betriebe und Einrichtungen und Veranstaltungen)

Rechtsgrundlagen für die Anordnung von Zutrittsbeschränkungen sind §§ 28, 28 a IfSG sowie § 21 Absatz 1 Nds. Corona-Verordnung.

Die Inzidenzzahlen im Landkreis Friesland stellen sich ab 17.11.2021 wie folgt dar:

77 / 103 / 144,5 / 179 / 196 / 219,3 / 219,3 / 222,3

Derzeit ist landkreisweit kein konkreter Infektionsherd (Einrichtung, Betrieb, Veranstaltung) mehr als ausschlaggebend erkennbar. Das Infektionsgeschehen stellt sich damit als diffus und nicht mehr räumlich eingrenzbar dar. Es verteilt sich im Augenblick relativ gleichmäßig im Landkreis Friesland. Räumliche Hotspots oder isolierte Infektionsorte sind, bis auf eine Großveranstaltung, nicht zu erkennen. Das bedeutet, dass die Infektionen sich ungebrems dort ausbreiten können, wo nicht anderweitige Maßnahmen zur Eindämmung getroffen sind oder Infektionen auf Grund der Gegebenheiten unwahrscheinlich sind. Beim überwiegenden Anteil der Fälle kann auch nicht mehr nachvollzogen werden, woher eine Ansteckung resultiert. Die Orte und Zeitpunkte der Ansteckung können von erkrankten Personen überwiegend nicht benannt werden, so dass auch nicht mehr zugeordnet werden kann, ob das Infektionsgeschehen aus dem familiären und privaten Umfeld beispielsweise in die Arbeitsplätze getragen wird und nach den Herbstferien auch in die Schulen getragen wurde

oder umgekehrt. Aus diesen Gründen kann in der derzeitigen Situation nur auf die Gesamtinzidenz im Kreisgebiet abgestellt werden und die Maßnahmen müssen entsprechend im gesamten Kreisgebiet Anwendung finden.

Zusätzlich zum Impf- oder Genesenen-Status ist in den unter B.) Nummer 1 bis 3 genannten Fällen ein negativer Corona-Schnelltest vorzulegen. Diese ist darauf zurückzuführen, dass es zuletzt Ausbruchsgeschehen bei Großveranstaltungen im Landkreis gab. Hierdurch und durch weitere Vielzahl weiterer Infektionen resultiert durch die erforderliche Kontaktnachverfolgung zur Eindämmung des Infektionsgeschehens eine Überlastung des örtlichen Gesundheitsamtes. Die Kontaktnachverfolgung kann im Rahmen des aktuellen Ausbruchsgeschehens nicht mehr sichergestellt werden. Um dies wieder gewährleisten zu können ist eine zeitlich befristete Anordnung von weitergehenden Maßnahmen (2G-Plus) erforderlich.

Aufgrund der kreisweiten Verflechtung ist die Inzidenz am jeweiligen Wohnort nicht allein ausschlaggebend. Aufgrund der unterschiedlichen Größe der einzelnen Städte und Gemeinden und der Bindung an die Einwohnerzahlen wirken sich einzelne Ausbruchsgeschehen zudem örtlich deutlich stärker aus, als auf das Kreisgebiet im Ganzen bezogen.

Die aktuell bestehende und sich weiter dynamisch entwickelnde Infektionslage erfordert ein Verschärfen der Maßnahmen. Insbesondere ist es angesichts der genannten hohen Inzidenzen erforderlich, die so genannte 2-G-Plus-Regelung, die die Nds. Corona-Verordnung vorsieht, auszudehnen und sie bereits jetzt einzusetzen, da eine Impfung (bzw. Genesung) und ein zusätzlicher negativer Test gem. § 7 Nds. Corona-Verordnung den effektivsten Schutz gegen eine SARS-CoV-2-Infektion und die Übertragung des Virus darstellt. Hierdurch soll verhindert werden, dass bei weiter steigenden Infektionszahlen schwerwiegendere Maßnahmen für die gesamte Bevölkerung ergriffen werden müssen.

Daten aus Zulassungsstudien wie auch aus Untersuchungen im Rahmen der breiten Anwendung (sog. Beobachtungsstudien) belegen, dass die in Deutschland zur Anwendung kommenden COVID-19-Impfstoffe SARS-CoV-2-Infektionen (symptomatisch und asymptomatisch) in einem erheblichen Maße verhindern. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Person trotz vollständiger Impfung PCR-positiv wird, ist signifikant vermindert. Darüber hinaus ist die Virusausscheidung bei Personen, die trotz Impfung eine SARS-CoV-2-Infektion haben, kürzer als bei ungeimpften Personen mit SARS-CoV-2-Infektion. In welchem Maß die Impfung die Übertragung des Virus reduziert, kann derzeit nicht genau quantifiziert werden. Aktuelle Studien belegen, dass die Impfung auch bei Vorliegen der derzeit dominierenden Delta-Variante einen Schutz gegen symptomatische und asymptomatische Infektionen bietet. Der Schutz ist im Vergleich zu der Alpha-Variante reduziert. Gleichzeitig liegt für die Verhinderung von schweren Erkrankungsverläufen (Hospitalisierung) ein unverändert hoher Schutz vor. (Quelle: <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/gesamt.html>, Stand 02.11.2021). Die Ausbreitung von SARS-CoV-2 kann mit zusätzlicher Hilfe von Antigentests verlangsamt werden, wenn die Tests als ergänzende Maßnahme zur Pandemie-Eindämmung eingesetzt werden ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Infografik\\_Antigentest\\_Tab.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Infografik_Antigentest_Tab.html)).

Allerdings zeigt sich, dass der Impfschutz mit der Zeit insbesondere in Bezug auf die Verhinderung asymptomatischer Infektionen und milder Krankheitsverläufe nachlässt. Im höheren Alter fällt die Immunantwort nach der Impfung insgesamt geringer aus und

Impfdurchbrüche können häufiger auch zu einem schweren Krankheitsverlauf führen. (Quelle: [https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Empfehlungen/PM\\_2021-10-07.html](https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Empfehlungen/PM_2021-10-07.html)). Es kann bei Personen, die nachweislich eine molekular diagnostisch nachgewiesene SARS-CoV-2 Infektion hatten und wieder als genesen gelten, nach aktuellem Kenntnisstand von einer partiellen Immunität ausgegangen werden (Quelle: [https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ\\_Liste\\_Kontaktpersonenmanagement.html#FAQId15123230](https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste_Kontaktpersonenmanagement.html#FAQId15123230)).

Im Landkreis Friesland liegen zurzeit 5 Personen in einem Krankenhaus wegen Covid-19.

Folglich ist es zur Eindämmung der Pandemie und zur Förderung des Gesundheitsschutzes geeignet, erforderlich und angemessen, zeitlich befristet den Zutritt zu bestimmten Einrichtungen, Betrieben und Veranstaltungen auf Personen zu beschränken, die geimpft oder genesen sind und zusätzlich einen negativen Test vorlegen müssen.

Durch die Maßnahmen wird ein fairer Ausgleich zwischen dem Allgemeininteresse des Infektionsschutzes, welches dem Schutze von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems dient, einerseits, und dem Recht der Bürgerinnen und Bürger an der uneingeschränkten Wahrnehmung ihrer Freiheitsrechte, andererseits, ermöglicht.

Durch die Einschränkung des Personenkreises, der sich in geschlossenen Räumen bestimmter Betriebe oder Einrichtungen aufhält oder dort an Veranstaltungen teilnehmen kann, werden Infektionsrisiken verringert. Jegliche Art von Test - ob PCR-Test oder Schnelltest - ist in gewissem Maße fehleranfällig. Geimpfte und genesene Personen sind hingegen zwar nicht vollständig vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 geschützt, doch ist sowohl die Infektionsgefahr als auch die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs ganz erheblich verringert. Insofern führt der Ausschluss von lediglich getesteten Personen zu einer Verringerung der Infektionsgefahr innerhalb einer Personengruppe.

Mildere, gleich geeignete Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Die Impfung ist der beste Schutz gegen COVID-19. Nur bei einem hohen Anteil der vollständig Geimpften und einer niedrigen Zahl von Neuinfizierten in der Bevölkerung können viele Menschen, nicht nur Risikogruppen wie ältere Personen und Menschen mit Grunderkrankungen, sehr gut vor schweren Krankheitsverläufen, intensivmedizinischer Behandlungsnotwendigkeit und Tod geschützt werden.

Die getroffenen Maßnahmen sind auch angemessen. Sie betreffen überwiegend den Bereich der Freizeitgestaltung im weiteren Sinne (Besuch von gastronomischen Einrichtungen und Sportstätten, Kulturveranstaltungen u. ä.). Durch Ausnahmen ist sichergestellt, dass Personen, die nicht geimpft werden können oder dürfen, trotzdem am öffentlichen Leben teilnehmen können.

Es besteht zudem bereits seit mehreren Monaten für alle Personen über 12 Jahren die Möglichkeit, sich zeitnah - teils auch ohne Terminvereinbarung - niedrigschwellig und kostenfrei impfen zu lassen. Der Landkreis Friesland schafft derzeit verstärkt weitere Impfangebote, die neben den bereits vorhandenen Möglichkeiten bei Haus- und Betriebsärzten stehen. Da die Einschränkung für bisher nicht geimpfte Personen also mit zumutbarem Aufwand für den Einzelnen vermieden werden kann, überwiegen die Interessen des Gesundheitsschutzes auch in dieser Hinsicht.

Das Ziel des Gesundheitsschutzes, vor allem eine Überlastung der Intensivstationen zu verhindern, die sich aktuell abzeichnet, rechtfertigt die angeordneten Maßnahmen. Die positiven Auswirkungen der 2 G-Plus-Regelung überwiegen die getroffenen Einschränkungen.

#### Zu B.) Nr. 3: (Weihnachtsmarkt)

Gerade Weihnachtsmärkte sind davon gekennzeichnet, dass Gruppen eng zusammenstehen, immer wieder in ihrer Zusammensetzung wechseln, sich von Stand zu Stand begeben und so dort mit anderen Gruppen unbekannter Personen in Kontakt treten. Insgesamt ist das Leitbild des Weihnachtsmarktes traditionell von großer Nähe und Vertrautheit geprägt. Dies sind Merkmale, die aus einer rein epidemiologischen Sicht die Verbreitung des Corona-Virus begünstigen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu B.) Nr. 1 und 2 Bezug genommen.

#### Zu B.) Nr. 4: (Abstand, Mund-Nasen-Bedeckung, Testpflicht für dienstleistendes Personal):

Die Regelung entspricht den Vorgaben der Nds. Corona-Verordnung bei Geltung der 2-G-Plus-Regelung.

#### Zu B.) Nr. 5: (Ausnahmen für Kinder und Personen, die nicht geimpft werden können)

Da derzeit für Kinder unter 12 Jahren noch kein Impfstoff zugelassen ist und Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren sich erst seit relativ kurzer Zeit impfen lassen können, sind alle Kinder und Jugendlichen von der Nachweispflicht ausgenommen. Gleiches gilt - wie nach der Nds. Corona-Verordnung - für Personen, die nicht geimpft werden können, weil medizinische Gründe dagegen sprechen oder weil sie an klinischen Studien teilnehmen.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung im Teil B.) wurde bis zum 16. Dezember 2021 befristet, da angesichts der derzeit steigenden Infektionszahlen objektiv nicht absehbar ist, wann das Infektionsgeschehen rückläufig sein wird und zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit eine zeitnahe Überprüfung durchgeführt werden soll. Bei einem rückläufigen Infektionsgeschehen wird überprüft, ob bereits vor Ablauf der Befristung dieser Teil der Allgemeinverfügung aufgehoben werden kann. Durch die Befristung ist sichergestellt, dass die Maßnahmen dem weiteren Verlauf des Infektionsgeschehens mit SARS-CoV-2 angepasst werden. Wird die Warnstufe 2 festgestellt, tritt diese Allgemeinverfügung damit außer Kraft.

#### Zu B.) Nr. 6 (Regelungen für KiTa`s):

Zuletzt gab es immer wieder in Kindertagesstätten positiv getestete Corona-Fälle mit daraus resultierenden Quarantänen und Schließungen von Gruppen oder ganzen Einrichtungen. Um den Betrieb der KiTa im aktuell dynamischen Infektionsgeschehen bestmöglich aufrecht zu halten wird die bisher freiwillige Testung der KiTa-Kinder dreimal pro Woche verpflichtend. Die Kinder sind zu Hause zu testen, um einen Kontakt mit der Gruppe zu vermeiden. Kinder mit medizinischer Kontraindikation sind von der Testpflicht unter Vorlage eines Attestes befreit. Kinder unterliegen einem speziellen grundgesetzlichen Schutz, eine Infektion mit dem Corona-Virus ist daher bestmöglich zu verhindern. Es geht bei der Testpflicht darum Quarantänen in Kita`s zu vermeiden. Die Testpflicht stellt hiermit das mildere Mittel zu einer Quarantäne oder Schließung ganzer Gruppen oder ganzer Einrichtungen dar. Die Testpflicht betrifft die Kinder ab 3-Jahren analog der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV). Zum Testen können die wöchentlich drei den Eltern pro Kind vom Land zur Verfügung gestellten

Testskits verwendet werden. Als Testtage empfehlen sich jeweils die Tage Montag, Mittwoch und Freitag. Die Tests können zuhause angewendet werden. Das Testergebnis wird von einem Erziehungsberechtigten gegenüber der Einrichtung schriftlich bestätigt.

#### Sofortige Vollziehung:

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Die sofortige Vollziehung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO vorsorglich angeordnet, da eine Verzögerung ihrer Geltungswirkung in Anbetracht der zu verhindernden Gefahren dringend zu vermeiden ist. Im Zeitraum bis zum Eintritt der Bestandskraft kann angesichts der derzeit steigenden Infektionszahlen auch im Umland und in ganz Niedersachsen die Gesundheit der Bevölkerung im Landkreis Friesland durch Infektionsketten ernsthaft gefährdet werden. Daher müssen alle geeigneten, erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen zur Verminderung des Infektionsrisikos so schnell wie möglich getroffen werden. Da durch Einlegung eines Rechtsbehelfs ein wichtiger Baustein aus den erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen bis auf weiteres herausgebrochen würde, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung erforderlich und angemessen. Das öffentliche Interesse des Gesundheitsschutzes der Personen, die im Landkreis Friesland wohnen, überwiegt hier das Rechtsschutzinteresse einzelner Betroffener. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

#### Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg Klage erhoben werden.

Jever, 25.11.2021

Der Landrat

Ambrosy

---

Amtliche Bekanntmachung vom 25.11.2021

---